

Sensible Informationen gehören nicht in falsche Hände!

Die Bauernfamilie Fröhlich will ihren Betrieb auf eine neue Grundlage stellen und plant eine Pouletmasthalle. Die Gespräche mit dem künftigen Abnehmer verlaufen vielversprechend. So macht sich die Familie an die Projektierung der neuen Halle. Auch ein Standort wird rasch gefunden. Das Baugesuch wird zusammen mit dem Architekten ausgearbeitet und mit den notwendigen betrieblichen Angaben eingereicht. Die ganze Familie freut sich auf die neue Tätigkeit.

Nach Ablauf der Auflagefrist erhält die Familie Mitteilung vom Bausekretariat der Gemeinde, dass eine Gruppe von Anwohnern Einsprache erhoben hat. Diese bringen unter anderem vor, dass das dem Baugesuch beigelegte Betriebskonzept Zweifel an der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Vorhabens wecke. Es folgt eine nervenzerreibende Auseinandersetzung mit den Einsprechern und

der Baukommission, welche mit teuren Gutachten und Gegengutachten geführt wird. Zwar kann der Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit letztlich erbracht werden. Die Baubewilligung wird dadurch aber um zwei Jahre verzögert. Glücklicherweise haben die Einsprecher davon abgesehen, die Baubewilligung auch noch an die Rechtsmittelinstanz weiterzuziehen.

Gemäss aktueller Raumplanungsverordnung (Art. 34 Abs. 4 RPV) muss der Landwirt im Baubewilligungsverfahren nachweisen, dass die Baute oder Anlage für die infrage stehende Bewirtschaftung nötig ist und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann. Das geschieht naturgemäss durch Offenlegung strategisch wichtiger Betriebskennzahlen (Businessplan, aktuelle Jahresrechnung, Budget usw.). Gehören solche Informationen, etwa im Rahmen der Auf-

lage, auch in die Hände von Einsprechern und damit letztlich der Öffentlichkeit? Das ist aus der Sicht der betroffenen Bauernfamilien klarerweise zu verneinen. Nicht alle Informationen, welche den Baubehörden zur Prüfung vorliegen, gehören auch in die Hände von Dritten. Anders als die Behörden, welche an das Amtsgeheimnis gebunden sind, unterliegen Einsprecher nämlich keinen Verschwiegenheitspflichten. Darüber hinaus unterliegen sie auch keinem Konkurrenzverbot.

Der Landwirt ist nicht schutzlos. Neben Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) ist er auch durch Art. 162 StGB (Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses) geschützt. So sieht letztere Bestimmung vor: Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht be-

wahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Behördenmitglieder oder Beamte, welche solche Informationen unbesehen auflegen oder sonstwie bekannt machen, können sich damit strafbar machen. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass verschiedene Informationen neben dem Strafrecht auch durch das Datenschutzrecht geschützt sind. Die Baupraxis ist sich dieser Schutzmöglichkeiten allerdings kaum bewusst.

Der Landwirt sollte gleich mit der Einreichung der Bauunterlagen klarmachen, dass das Baugesuch Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse oder sonst schützenswerte Informationen enthält. Das kann er mit einem Begleitschreiben und dem gleichzeitigen Anbringen von Stempelvermerken auf den be-

troffenen Dokumenten tun. Sinnvollerweise werden die heiklen Stellen in den Unterlagen markiert. Die Bauverwaltung hat hernach durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die entsprechenden Informationen Dritten gegenüber nicht bekannt gemacht werden. Das betrifft nicht nur die erwähnten Betriebskennzahlen, sondern Informationen aus allen wichtigen Handlungsfeldern des Betriebes: Marketing, Vertrieb, Herstellungsverfahren, Beschaffung, Kooperationen usw. Diesen Umständen ist Rechnung zu tragen, damit die Familie Fröhlich ihre Pouletmasthalle möglichst ohne Verzug und ohne unliebsame Einblicke Dritter in das intime Räderwerk des Betriebes verwirklichen kann.

Jürg Niklaus, Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf